

"Mindestteilnehmerzahl 25 Personen"

Werbeanzeige eines Reiseveranstalters beanstandet

Ein Reiseveranstalter gab in einer Tageszeitung eine Annonce auf, in der er für eine Italienreise warb. Sehr genau wurden auf einer halben Zeitungsseite Reiseroute und Orte, Unterkünfte und geplante Ausflüge beschrieben. Fotos demonstrierten die Schönheit der Landschaft; zu Reisedatum, Fluglinie, Reisepreis usw. folgten detaillierte Angaben. Unter der Preisangabe stand: "Mindestteilnehmerzahl 25 Personen".

Hier fehle ein Hinweis darauf, bis zu welchem Zeitpunkt der Veranstalter die Reise absagen könne, wenn die Mindestzahl der Teilnehmer nicht erreicht werde, beanstandete die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Und bekam vom Landgericht München I Recht (33 O 2642/03). Hier handle es sich nicht um ein Kurzinserat, das die Kunden dazu bewegen solle, sich einen Katalog des Veranstalters zu bestellen und das Angebot zu sichten. In so einem Inserat wäre die fehlende Angabe unnötig. Die Anzeige beschreibe jedoch das Angebot mindestens so genau wie ein Prospekt oder eine Katalogseite; sie enthalte alle wesentlichen Daten zur Reise. Auf Grund dieser Informationen könne sich der Verbraucher eine Vorstellung von der Reise machen und überlegen, ob er teilnehmen wolle oder nicht.

Und das habe Konsequenzen für die hier zu entscheidende Frage: Wenn nämlich die Werbeanzeige des Reiseveranstalters als eine Art Reiseprospekt anzusehen sei, müsse sie alle Angaben enthalten, die auch im Prospekt oder im Katalog zwingend vorgeschrieben seien. Mache der Reiseveranstalter eine Reise von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig, müsse er auch angeben, bis wann er sie absage, wenn sich zu wenige Teilnehmer meldeten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/mindestteilnehmerzahl-25-personen>